

Kreisstadt Tauberbischofsheim  
Main-Tauber-Kreis

- Auszug aus der -  
**Euro-Anpassungs-Satzung**

vom 18.07.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a Abs.2 und Abs. 6 sowie 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 18.07.2001 folgende

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)**

beschlossen:

**Artikel 11**

**Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)**

Die Streupflichtsatzung in der Fassung vom 06.12.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von **500,00 EUR** geahndet werden.

**Artikel 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits von diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO :**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 18.07.2001

Der Gemeinderat

gez.  
Vockel  
Bürgermeister